Landgericht Coburg

Az.: 22 O 718/19

[redacted]

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Rechtsanwälte Dr. Ulrich Herbert, Aumann & Kollegen**, Hindenburgstraße 3, 96450 Coburg, Gz.: 18/83/UH/ul

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Eick & Partner**, Anger 63, 99084 Erfurt, Gz.: 22 69269/19 kb

wegen Schmerzensgeld und Schadenersatz

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Bockfeld als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2020 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.11. 2019 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.849,19 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.11.2019 als Haushaltsführungsschaden zu bezahlen.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 57,81 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.11.2019 zu zahlen.

4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin künftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfall vom 15.01.2018 in Höhe von 50 % zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen oder übergegangen sind.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 80 % und der Beklagte 20 % zu tragen.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 18.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz, namentlich Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden sowie weitere materielle Schäden, auf der Grundlage der Tierhalterhaftung.

Die Klägerin und der Beklagte sind Nachbarn. Die Klägerin führte den Hund des Beklagten, einen Labrador, bis zum streitgegenständlichen Unfallereignis am 15.01.2018 über sieben Jahre fast täglich spazieren, wenn der Beklagte arbeitsbedingt verhindert war. Das Ausführen des Hundes erfolgte unentgeltlich.

Am 15.01.2018 stürzte die Klägerin während eines Spaziergangs mit dem Hund in den Abendstunden und verletzte sich hierbei an der rechten Schulter. Wie es zu dem Sturz der Klägerin kam, ist zwischen den Parteien streitig. Die Klägerin erlitt eine zweimalige Schulterluxation mit Komplexruptur der Rotatorenmanschette, der Supra- und Infraspinatussehne, Subscapularissehne und der langen Bizepssehne rechts. Nachdem eine ambulante Behandlung der Klägerin keinen Erfolg gebracht hatte, wurde die Schulter am 31.01.2018 im Klinikum [redacted] operiert und die Klägerin befand sich vom 31.01.2018 bis 04.02.2018 dort in stationärer Behandlung. Sie

musste in der Folge drei Wochen lang mit einem Armverband die Schulter fixieren und entlasten und weitere drei Wochen die Schulter schonen. Im Anschluss zur stationären Behandlung erhielt die Klägerin ambulant Physiotherapie in der [redacted] in [redacted].

Es liegt eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der Dauerfolgen der Verletzung in Höhe von 20 % vor.

Die Klägerin trägt vor, dass der angeleitete Hund des Beklagten bei dem Spaziergang plötzlich einer Katze hinterher laufen wollte, wodurch sie gestürzt sei. Der Hund sei vorher noch nie einer Katze hinterhergelaufen und sei auch sonst sehr zutraulich und verlässlich. Deshalb habe die Klägerin nicht damit rechnen können, dass der Hund eine Katze sehe und dieser plötzlich hinterherrenne. Da sie so überrascht gewesen sei, habe sie die Leine nicht schnell genug loslassen können und sei deshalb mit der Schulter auf eine Bordsteinkante gefallen.

Die Klägerin ist deshalb der Ansicht, dass der Beklagte als Hundehalter den vollen Schaden für diesen Unfall tragen müsse. Eine Mithaftung der Klägerin sei nicht gegeben. Eine mangelnde Eigensorgfalt könne der Klägerin nicht vorgeworfen werden. Der Hund habe vorher nie eine derartige Reaktion gezeigt, sodass die Klägerin damit nicht habe rechnen müssen.

Die Klägerin ist weiter der Ansicht, dass ein Schmerzensgeld von insgesamt mindestens 15.000 € gerechtfertigt sei. Die Klägerin habe weiterhin erhebliche Schmerzen in der Schulter und sei in ihrem Alltag stark eingeschränkt, insbesondere habe die Klägerin ihr Auto abmelden müssen, da das Autofahren ihr nicht mehr möglich gewesen sei. Dadurch sei sie gerade im sozialen Leben stark eingeschränkt und auch sonstige Freizeittätigkeiten seien nicht mehr richtig durchführbar.

Zudem macht die Klägerin einen Haushaltsführungsschaden geltend und führt aus, dass sie in den ersten zwei Monaten nach der Operation zu 100 % nicht in der Lage gewesen sei, ihren Tätigkeiten im Haushalt nachzugehen. Bis mindestens September 2019 sei die Haushaltsführung nur zu 50 % möglich gewesen.

Auch die Kosten für Fahrten mit dem Bus und dem Taxi seien als Schadensposten ersatzfähig.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 10.500 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.2019 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 5135 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.2019 als Haushaltsführungsschaden zu bezahlen.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 486,53 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.2019 zu zahlen.

4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin künftige materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfall vom 15.01.2018 zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen oder übergegangen sind.

Der Beklagte beantragt die Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin als Tierhüterin im Sinne des § 834 BGB anzusehen sei. Vor diesem Hintergrund sei die Haftung des Beklagten nach § 254 BGB um 50 % zu mindern. Die Klägerin habe insoweit die ihr obliegende Aufsichtspflichterfüllung darzulegen und zu beweisen. Grundsätzlich habe eine Person, die einen Hund ausführt immer damit zu rechnen, dass dieser plötzlich losrennt. Die entstandenen Schäden seien durch bereits vorliegende degenerative Veränderungen begünstigt worden, was bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sei. Dauerhafte Einschränkungen der Klägerin bei der Haushaltsführung werden bestritten. Auch der Umfang der Haushaltsführung sei nicht nachvollziehbar.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2020 (Blatt 45 d.A.) ist die Klägerin zum Unfallhergang und den Unfallfolgen informatorisch angehört worden. Im Termin vom 04.08.2020 (Blatt 65 d.A.) ist der Zeuge [redacted] zu den Einschränkungen der Klägerin im Rahmen der Haushaltsführung einvernommen worden. Inhaltlich wird auf die beiden Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

Auch im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 12.05.2020 sowie 04.08.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenoriertem Umfang begründet. Die Klägerin muss sich ein Mitverschulden in Höhe von 50 % anrechnen lassen, insoweit war die Klage abzuweisen. Hinsichtlich eines erheblichen Teils des Haushaltsführungsschadens und der kompletten Busfahrkosten war die Klage aufgrund mangelnder Darlegung und Beweisführung ebenfalls abzuweisen.

A. Begründetheit

Der Klägerin steht ein Schmerzensgeld in Höhe von weiteren 500 € sowie ein weiterer Schadensersatz in Höhe von 1.907 € gegen den Beklagten aus Tierhalterhaftung gemäß § 833 Satz 1 BGB zu.

Der Beklagte haftet als Tierhalter grundsätzlich für Schäden, die durch sein Tier, hier den Labrador, verursacht werden. Nach Überzeugung des Gerichts ist die Klägerin beim Spazierengehen aufgrund eines unerwarteten Anziehens des Hundes an der Leine gestürzt, so dass der Hund für den Sturz und die Verletzungen der Klägerin kausal war. Allerdings muss die Klägerin sich ein Mitverschulden in Höhe von 50 % anrechnen lassen.

I. Zahlungsansprüche (Ziffern 1-3)

1. Haftung des Beklagten dem Grunde nach

Ein Anspruch der Klägerin aus § 833 Satz 1 BGB ist dem Grunde nach zu bejahen. Danach ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, wer Halter eines Tieres ist, durch das der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird.

Der Beklagte ist Tierhalter des Labradors, den die Klägerin am 15.01.2018 ausführte, und somit richtiger Anspruchsgegner.

a) Unfallhergang/Kausalität

Die von der Klägerin geltend gemachten Verletzungen sind auch durch den Hund verursacht worden. Entsprechend den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen ist zunächst erforderlich, dass das Tier für den Verletzungserfolg kausal geworden ist. Zusätzlich muss sich der Verletzungserfolg als Realisierung einer Tiergefahr ergeben haben, das heißt es muss sich die durch die Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens hervorgerufene Gefährdung der Rechtsgüter Dritter realisiert haben. Aus dem Wortlaut ergibt sich dieses Erfordernis zwar nicht, jedoch wird dies zum einen mit dem sich aus der Norm ergebenden Zweck, der jeder Gefährdungshaftung über die Definition deren jeweiligen Schutz- bzw. Gefahrenbereichs eigen ist, begründet und zum anderen daraus hergeleitet, dass der Grund für die Einführung von § 833 die mit der Tierhaltung verbundenen außergewöhnlichen Gefahren waren (vgl. dazu BeckOGK/Spickhoff, 1.5.2020, BGB § 833 Rn. 57).

Das ist hier der Fall. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Verletzungen der Klägerin beim unstreitigen Ausführen des Labradors des Beklagten am 15.01.2018 nicht etwa ohne

Zutun des ausgeführten Hundes, sondern gerade durch dessen unerwartetes Losrennen und die dadurch über die Leine auf den rechten Arm der Klägerin vermittelte Kraftentfaltung verursacht wurde. In deren Folge stürzte die Klägerin und zog sich die – nicht streitigen – Verletzungen zu. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der persönlichen Anhörung der Klägerin gemäß § 141 ZPO im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.05.2020 fest. Hier hat die Klägerin plausibel, widerspruchsfrei, lebensnah und mit dem für ein reales Geschehen typischen Detailreichtum den Spaziergang und den Unfallhergang glaubhaft geschildert. Sie gab an, dass der Hund im Dunklen eine schwarze Katze gesehen haben muss, die weggesprungen sei und die sie dann nur noch im Augenwinkel wahrgenommen habe. Aufgrund der Katze sei der Hund unvermittelt los gerannt und sie habe die Leine vor Schreck nicht gleich losgelassen. Deshalb sei sie hingefallen und auf eine Bordsteinkante oder einen Betonstein gefallen.

Nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts bestehen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin; der Inhalt der Aussage und das Aussageverhalten der Klägerin lassen keinerlei Anhaltspunkte erkennen, dass sie zur betrügerischen Erlangung eines Schadensersatzanspruchs eine Verursachung durch den Hund nachträglich erfunden hat. Insbesondere berichtete die Klägerin unmittelbar nach dem streitgegenständlichen Unfallgeschehen ihrem Sohn von dem durch den Hund verursachten Sturz, der dies unvermittelt an den Beklagten als Hundebesitzer weitergab. Auch war in der mündlichen Verhandlung ein weiterhin gutes nachbarschaftliches Verhältnis der beiden Parteien miteinander erkennbar und die Klägerin legte keinerlei Belastungseifer an den Tag. Vielmehr gab die Klägerin an, dass der Beklagte, nachdem ihr Sohn ihm von dem Unfall berichtet hatte, gleich gefragt habe, ob er ihr helfen könne.

Eine Vernehmung der Klägerin als Partei kam mangels Zustimmung des Beklagten nach § 447 ZPO nicht in Betracht. Soweit der Beklagte das Geschehen zulässigerweise mit Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO bestritten hat, ist das Gericht nach § 286 ZPO aus dem Inbegriff der Anhörung der Klägerin davon überzeugt, dass der Hund der Beklagten den Unfall so, wie die Klägerin es geschildert hat, verursacht hat.

Das Verfolgen einer Katze, insbesondere einer flüchtenden Katze, ist typischer Ausdruck des dem Tier innewohnenden Jagdtriebs und stellt damit eine Verwirklichung der Tiergefahr dar.

b) Kein Ausschluss der Haftung

Danach steht ein Unfallgeschehen fest, dass den Haftungstatbestand des § 833 Satz 1 BGB erfüllt. Diese Gefährdungshaftung des Beklagten ist hier auch nicht nach dem Schutzzweck dieser Vorschrift ausgeschlossen, weil die Klägerin mit der Übernahme des Tieres die von dem Tier

ausgehende Gefahr freiwillig auf sich genommen hat oder konkludent auf eine Gefährdungshaftung des Beklagten verzichtet hätte (vgl. BGH, NJW 1993, 2611 für die Haftung des Pferdehalters bei Gefälligkeitsüberlassung).

(1) Der Tierhalter hat haftungsrechtlich dafür einzustehen, dass er andere erlaubtermaßen mit den Gefahren, die von Tieren ganz allgemein ausgehen, belastet. Die Überlassung eines Hundes an einen anderen liegt im Rahmen der sozialüblichen Nutzung eines solchen Tieres. Der Übernehmer des Hundes stellt sich daher dadurch, dass er aus eigenem Interesse mit diesem Spazieren geht, nicht außerhalb des Schutzzwecks der Haftungsnorm. Jedenfalls hat der Gesetzgeber ein solches Verhalten nicht zum Anlass genommen, den Übernehmer von dem Schutz der Gefährdungshaftung auszunehmen (BGH, NJW 1992, 2474). Da diesem Gesichtspunkt in anderen Regelungsbereichen der Gefährdungshaftung, z. B. der Haftung des Kraftfahrers in den §§ 8, 8a StVG, Rechnung getragen wurde, kann diese Regelung ohne gesetzliche Grundlage daher nicht auf andere Gefährdungshaftungstatbestände übertragen werden. Die Gefährdungshaftungen enthalten für die einzelnen Haftungsbereiche im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Materie und ihrer Entstehungsgeschichte je eigenständige und in sich abgeschlossene Regelungen, die nur aus ihrem jeweiligen Zusammenhang heraus verstanden und angewendet werden können und demgemäß einer entsprechenden Anwendung auf andere Gefährdungshaftungen nicht zugänglich sind (BGH, NJW 1992, 2474).

Eine Haftungsfreistellung des Tierhalters gegenüber dem Übernehmer ist unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr nur anzuerkennen, wenn im Einzelfall Risiken übernommen werden, die über die gewöhnlich mit der Übernahme eines Tieres verbundene Gefahr hinausgehen (z.B. Ausbildung eines „scharfen" Hundes).

Im hier anzunehmenden nachbarschaftlichen Gefälligkeitsverhältnis kommt ein Haftungsausschluss wegen Handelns auf eigene Gefahr nach den vorgenannten Kriterien damit nicht in Betracht: Die Klägerin hat sich hinsichtlich des an sich leicht beherrschbaren und ruhigen Hundes nicht einer mit dem Ausführen verbundenen besonderen Tiergefahr im eigenen Interesse ausgesetzt; denn eine besondere Gefahrgeneigtheit des hier in Rede stehenden Labradors ist weder offenkundig noch vorgetragen. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte gaben in der informatorischen Anhörung an, dass der Labrador ein sehr ruhiger und lieber Hund sei. Auch hat die Klägerin den Hund schon seit vielen Jahren fast täglich ausgeführt, ohne dass es hierbei zu einem ähnlichen Zwischenfall gekommen ist. Das eigene Interesse der Klägerin beschränkt sich - wie sie selbst angab- auf die Freude, den Hund ausführen zu dürfen.

(2) Auch sonst kommt eine Haftungsfreistellung des Tierhalters aus dem Gesichtspunkt der Gefälligkeit nicht in Betracht. Gefälligkeiten, denen das Fehlen eines Rechtsbindungswillens eigen ist, haben zunächst zur Folge, dass vertragliche Ansprüche zwischen den Beteiligten ausgeschlossen sind (vgl. BGH, NJW 1956, 1313). Von einem derartigen Gefälligkeitsverhältnis zwischen Nachbarn ist hier auszugehen. Die Übernahme des Hundes erfolgte unentgeltlich und es lag ersichtlich kein Rechtsbindungswillen der Parteien vor. Die Klägerin übernahm den Hund nach eigenen Angaben, weil es ihr Freude machte. Dem Beklagten kam die Übernahme des Ausführens aufgrund seines Schichtdienstes entgegen und stellte für ihn eine zeitliche Entlastung dar. Dabei waren vertragliche Verpflichtungen, die bei Nichterfüllung schadensersatzrechtliche Folgen nach sich ziehen, erkennbar von keiner Partei gewollt. Deliktische Ansprüche, die im Zusammenhang mit Gefälligkeiten stehen, bleiben dagegen nach der ständigen Rechtsprechung des BGH unberührt (BGH, NJW 1959, 1221; BGH, NJW 1965, 907, BGH, VersR 1980, 384; NJW 2010, 3087; BGH NJW-RR 2017, 272). Das hat seinen Grund darin, dass nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass jemand, dem eine Gefälligkeit erwiesen wird, auf Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Herbeiführung von Körperverletzungen verzichtet. Die Annahme einer stillschweigend vereinbarten Haftungsbeschränkung im Wege ergänzender Vertragsauslegung stellt eine künstliche Rechtskonstruktion dar, denn sie geht von einem Haftungsverzicht aus, an den bei Abschluss der Vereinbarung niemand gedacht hat und der infolgedessen auf einer Willensfiktion beruht (vgl. BGH, NJW 1961, 655; BGH, NJW 1966, 41). Eine solche Haftungsbeschränkung soll danach nur beim Hinzutreten besonderer Umstände gelten.

Diese für die Haftung aus unerlaubter Handlung entwickelten Grundsätze gelten auch für die Gefährdungshaftung nach § 833 BGB. Auch insoweit kann weder das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen den Beteiligten noch die Tatsache, dass beide sich gegenseitig einen Gefallen erweisen wollten, die Annahme eines stillschweigend vereinbarten Ausschlusses der Gefährdungshaftung rechtfertigen. Die Klägerin hatte für beide Seiten erkennbar große Freunde an dem Ausführen des Hundes, die ihr der Beklagte gerne gewährte. Dagegen stellte es für den Beklagten, der schichtweise arbeitet, eine Erleichterung dar, wenn die Klägerin das Ausführen des Hundes übernahm.

Gegen einen stillschweigenden Haftungsausschluss spricht es insbesondere auch, wenn, wie hier, hinter dem Tierhalter eine Versicherung steht, denn ein Haftungsverzicht, der lediglich den Versicherer entlastet, entspricht in der Regel nicht dem Willen der Beteiligten und ihrem wohlverstandenen Interesse (vgl. BGH, NJW 1963, 1099; BGH, NJW 1986, 2883).

(3) Auch der Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist nicht geeignet, eine generelle Haftungsfreistellung des Tierhalters, der einem anderen gefälligkeitshalber seinen Hund überlässt, zu begründen. Die Unentgeltlichkeit der Überlassung und der mit einer Gefälligkeit verbundene Altruismus lassen für sich allein die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 833 BGB nicht als treuwidrig oder gar als rechtsmissbräuchlich erscheinen. Dazu bedarf es vielmehr des Hinzutretens besonderer Umstände, die im Einzelfall dem Schadensersatzbegehren des Geschädigten ein treuwidriges Gepräge geben (BGH, NJW 1992, 2474). Das kann etwa dann der Fall sein, wenn die Gewährung der Gefälligkeit im besonderen Interesse des Geschädigten lag und dieser sich deshalb einem ausdrücklichen Ansinnen eines Haftungsverzichtes, wäre es an ihn gestellt worden, billigerweise nicht hätte verschließen können (BGH, NJW 1980, 1681). Im Streitfall sind derartige Umstände nicht festgestellt und auch nicht erkennbar, vielmehr lag ein ausgeglichenes beiderseitiges Interessen der Parteien vor. Dann aber muss es dabei bleiben, dass mit einer Gefälligkeit nicht automatisch eine Haftungsbegrenzung oder ein Ausschluss der Gefährdungshaftung verbunden ist.

(4) Auch der von dem Beklagten angeführte § 834 BGB führt hier nicht zum Ausschluss der grundsätzlichen Haftung. Danach muss derjenige, der die Obhut über ein Tier übernommen hat, die Vermutung gegen sich gelten lassen, dass ihn ein Verschulden trifft und dieses Verschulden für den Schaden ursächlich geworden ist. Der Wortlaut des § 834 BGB erfasst hierbei jedoch nur die durch Vertrag übernommene Obhut. Im Streitfall hat die Klägerin die Aufsicht über den Hund des Beklagten gerade nicht durch Vertrag übernommen, sondern im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses. Die bloß tatsächliche Übernahme der Aufsicht über das Tier, namentlich im Rahmen von reinen Gefälligkeitsverhältnissen, ist nicht als ausreichend anzusehen, um die weitreichende Haftung nach § 834 zu begründen (BeckOGK/Spickhoff, 1.5.2020, BGB § 834 Rn. 11).

Allenfalls können aufgrund der vergleichbaren Interessenlage in Bezug auf die Einfluss- und Aufklärungsmöglichkeit der Klägerin, zum Zweck der Begrenzung der Tierhalterhaftung des Beklagten die Beweislastregeln des § 834 BGB gegenüber dem Vorwurf des Mitverschuldens entsprechend angewandt werden.

2. Mitverschulden der Klägerin

Der somit dem Grunde nach bestehende und nicht schon kraft Gesetzes ausgeschlossene Anspruch der Klägerin ist unter dem Gesichtspunkt der Mitverursachung nach § 254 Abs. 1 BGB um 50 % zu reduzieren.

Nach dieser Vorschrift hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden

Ersatzes von den Umständen und dem Verursachungsbeitrag ab, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat.

Die Klägerin hat vortragen lassen und in ihrer persönlichen Anhörung bestätigt, dass sie von dem Losrennen des beaufsichtigten Hundes des Beklagten überrascht und durch die Zugkraft des Hundes über die Leine zu ihrem Handgelenk umgerissen wurde und dadurch zu Fall gekommen ist. Da die Klägerin von dem Losrennen des Hundes überrascht worden ist, hat sie nicht die bei der Ausführung eines Hundes gebotene Konzentration und Sorgfalt auf diesen Hund verwendet. Gerade beim Spazierengehen in der Dämmerung muss der Hundeführer immer mit einer vom Jagdtrieb eines Tieres gesteuerten unerwarteten Reaktion rechnen, um auf diese durch einen festen Stand oder das Loslassen der Leine reagieren zu können. Auch wenn der Jagdtrieb bei dem einen Hund stärker ausgeprägt sein wird als bei dem anderen, ist dieser grundsätzlich vorhanden und das Verhalten eines Tieres als Lebewesen nie völlig vorhersehbar. Durch diesen Mangel an Konzentration und Aufmerksamkeit hat die Klägerin den ihr entstandenen Schaden durchaus zu einem wesentlichen Teil mitverursacht, ohne dass ihr in Betracht der geringen Gefahrgeneigtheit dieses Hundes daraus ein schwerer Vorwurf gemacht werden könnte. Zudem gab die Klägerin glaubhaft an, die Leine nicht sorgfaltswidrig um den Arm gewickelt zu haben, was ein Lösen nochmals erschwert hätte, so dass ihr insoweit kein weiterer Vorwurf gemacht werden kann. Der festgestellte Mitverursachungs- und Mitverschuldensbeitrag der Klägerin entspricht einer hälftigen Aufteilung. Der hier von der Klägerin selbst eingeräumte Beitrag ist nicht als so hoch einzuschätzen, dass das nach der gesetzlichen Regelung den Tierhalter treffende Haftungsrisiko durch das mitwirkende Verhalten der Klägerin zu mehr als 50 % aufgehoben worden ist.

Auf die Frage der Beweislastverteilung kam es nicht an, da die Feststellung der Mitverursachung aufgrund des durch die Klageseite dargelegten Sachverhalts getroffen werden konnte.

3. Kausale Schäden

Der Klägerin sind danach 50 % ihrer entstandenen Schäden zu ersetzen. Danach hat die Klägerin Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 500 € und 1.907 € sonstige Schäden (Haushaltsführungsschaden, Behandlungszuzahlungen und Taxikosten).

a) Schmerzensgeld

Bei der Bemessung der Höhe eines dem Verletzten zustehenden Schmerzensgeldes sind in jedem Fall die Schwere der erlittenen Verletzungen, das hierdurch bedingte Leiden, dessen Dauer, die subjektive Wahrnehmung der Beeinträchtigungen für den Verletzten und das Ausmaß des Verschuldens des Schädigers maßgeblich (BGHZ 138, 388 = NJW 1998, 2741 Rn. 13).

Besondere Bedeutung kommt insbesondere bei einer dauerhaften Beeinträchtigung dem Lebensalter des Verletzten zu, da dies entscheidend dafür ist, wie konkret und lange sich die erlittene Beeinträchtigung auf das Leben des Geschädigten auswirkt. Schließlich soll sich die Höhe des Schmerzensgeldes in das Gesamtsystem der Schmerzensgeldjudikatur einfügen.

Ausgangspunkt für die Bemessung des Schmerzensgeldes ist in jedem Fall die Feststellung der erlittenen Verletzungen und die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen der Klägerin.

Die Klägerin erlitt eine zweimalige Schulterluxation mit Komplexruptur der Rotatorenmanschette, der Supra- und Infraspinatussehne, der Subscapularissehne und der langen Bizepssehne rechts. Zunächst wurde ambulant versucht in Kurznarkose die Schulter in die ursprüngliche Position zurückzubringen. Als das nicht funktionierte, befand sich die Klägerin vom 31.01.2018 bis 04.02.2018 in stationärer Behandlung im Klinikum [redacted]. Sie wurde am 31.01.2018 an der Schulter operiert. Sie musste in der Folge drei Wochen lang mit einem Armverband die Schulter entlasten und danach drei Wochen lang die Schulter schonen.

Die Klägerin erhielt ambulante Physiotherapie in der [redacted] in [redacted]. Bei der Klägerin liegt weiterhin eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % vor.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die Klägerin bis heute Schmerzen in Form von Schmerzschüben in der Schulter mit Ausstrahlung in den Arm und Rücken hat und teils erhebliche Schlafprobleme aufgrund von Schmerzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Klägerin bei einzelnen Tätigkeiten im Haushalt, die viel Kraft erfordern, weiterhin Hilfe benötigt und auch in ihren Freizeitaktivitäten, insbesondere aufgrund der mangelnden Mobilität, eingeschränkt ist.

Die insoweit vorgetragenen Einschränkungen wurden von dem einvernommenen Zeugen [redacted] bestätigt beziehungsweise und im Einzelnen erläutert. Hierbei konnte der Zeuge aus eigener Wahrnehmung berichten, da er im selben Gebäude wie die Klägerin in einer eignen Wohnung im Obergeschoss lebt und die Klägerin im Alltag unterstützt. Der Zeuge konnte den gesundheitlichen

Zustand der Klägerin und die Einschränkungen im Allgemeinen hierbei überzeugend schildern. Die Angaben aus eigener Erzählung zu der Haushaltstätigkeit befragt, wirkten hinsichtlich des Detailreichtums und des Umfangs der Schilderungen lebensnah und nicht instruiert oder vorbereitet. Gerade, dass der Zeuge keine genauen Stunden oder eine umfassende Aufstellung der Tätigkeiten angeben konnte, spricht dafür, dass der Zeuge aus eigener Erinnerung alltägliche Lebenssachverhalte wiedergegeben hat, denen selbstverständlich keine übermäßige Aufmerksamkeit geschenkt wird und bei denen eine Zeit-und Umfangseinschätzung oft schwierig ist.

Auf Nachfrage konnte der Zeuge jedoch glaubhaft angeben, dass er die Klägerin bei schweren Arbeiten, wie Fensterputzen und Bettbeziehen unterstütze und Arbeiten, wie Aquariumpflege und Gartenarbeit, bei der besondere Kraft in beiden Armen notwendig sei, übernommen habe. Zudem könne die Klägerin aufgrund des Unfalls kein Auto mehr fahren, da sie nicht mehr schalten könne, was sie in ihrer Freizeitgestaltung stark einschränke. Auch die Schmerzen der Klägerin schilderte der Zeuge glaubhaft und gab an, dass diese stark davon abhingen, ob die Klägerin nachts auf dem Arm gelegen habe und dieser deshalb gereizt sei.

Aufgrund des Alters der Klägerin, die bei dem Unfall 69 Jahre alt war und nun über 70 Jahre alt ist, sind normale altersbedingte Ermüdungserscheinungen des Körpers bei den körperlichen Einschränkungen zu bedenken und bei der Bemessung des Schmerzensgeldes miteinzubeziehen.

Eine weitere darüberhinausgehende Feststellung degenerativer Veränderungen vor dem Unfall durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist dagegen für die Beurteilung eines Schmerzensgeldes nicht angezeigt. Das über das normale, altersbedingte Maß hinausgehende Vorschädigungen der Klägerin vorliegen, die gegebenenfalls eine andere Wertung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes mit sich bringen, ist weder vorgetragen noch ergeben sich hierfür irgendwelche Anhaltspunkte.

Unter Zusammenfassung aller Gesichtspunkte erscheint unter Heranziehung vergleichbarer Fallgestaltungen ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 5.000 € als angemessen, wobei natürlich das Mitverschulden der Klägerin einzubeziehen war (vgl. OLG Düsseldorf Urt. v. 5.10.2010 – 1 U 244/09, BeckRS 2010, 27205).

Da bereits ein Betrag von 4.500 € Schmerzensgeld gezahlt wurde, hat die Klägerin noch einen Anspruch auf weitere 500 €.

b) Haushaltsführungsschaden

Der Klägerin steht als alleinstehender Person mit eigenem Haushalt ein Anspruch auf Ersatz ihres unfallbedingten Haushaltsführungsschadens unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Bedürfnisse im Sinne des § 843 I Alt. 2 BGB dem Grunde nach zu. Insoweit konnte die Klägerin jedoch nur einen Anspruch in Höhe von weiteren 1.849,19 € nachweisen. Darüberhinausgehend ist der Schaden durch die Klägerseite nicht hinreichend dargelegt und nicht hinreichend unter Beweis gestellt worden.

(1) Umfang der Haushaltsführung

Der Schaden ist messbar an der Entlohnung, die für die verletzungsbedingt in eigener Person nicht mehr ausführbaren Hausarbeiten an eine Hilfskraft gezahlt wird oder gezahlt werden müsste. Zu diesem Zweck ist festzustellen, welche Hausarbeiten der Verletzte vor dem Schadensfall zu verrichten pflegte, wieweit ihm diese Arbeiten nun nicht mehr möglich (oder zumutbar) sind und für wie viele Stunden folglich eine Hilfskraft benötigt wird oder – bei anderweitigem Ausgleich des Hausarbeitsdefizits – benötigt würde. Der Schaden besteht entweder konkret in dem Bruttolohn, der für die verletzungsbedingt nicht mehr ausführ- oder zumutbaren Hausarbeiten an eine Hilfskraft bezahlt wird, oder abstrakt, wenn keine Hilfskraft eingestellt wird, in dem Nettolohn, welcher der Hilfskraft bezahlt werden müsste (BGH, NJW 1989, 2539 = NZV 1989, 387; Palandt/Sprau, BGB, § 843 Rn. 8).

Zwar begründet der bloße Ausfall der Arbeitskraft noch keinen Vermögensschaden, ebenso wenig die abstrakte Minderung der Erwerbsfähigkeit; erforderlich ist vielmehr ein konkreter Ausfall an Arbeitsleistung oder Verdienst (BGH, NJW 2002, 292 = NZV 2002, 114 mwN). Hierbei ist die konkrete Lebenssituation darzustellen, um gemäß § 287 ZPO ermitteln zu können, nach welchen wesentlichen Auswirkungen auf die Hausarbeit sich der Haushaltsschaden berechnen lässt. Es muss also dargelegt werden, dass die unfallbedingten Behinderungen in concreto dergestalt waren, dass sie bei der Haushaltstätigkeit nicht mehr durch Anpassung und Gewöhnung kompensiert werden können. Weiterhin muss (unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB) dargelegt werden, dass eine Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit durch Einsatz technischer Hilfsmittel und gegebenenfalls durch eine Umverteilung der Arbeit im Haushalt nicht aufgefangen werden kann (OLG Celle, OLG-Report 2007, 41 = BeckRS 2007, 00336; KG, KG-Report 2005, 495 = BeckRS 2005, 03034; OLG Karlsruhe, OLG-Report 1998, 213; OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.3.2007 – 1 U 206/06, BeckRS 2007, 06461).

Erforderlich ist somit eine substanziierte Darlegung, welche Verrichtungen in dem Haushalt auf

die Klägerin entfielen, auf Grund welcher Einzelheiten ihr nunmehr verletzungsbedingt die Erledigung dieser Verrichtungen jeweils nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Maße möglich ist sowie warum eine derartige Beeinträchtigung nicht durch Einsatz technischer Hilfsmittel und gegebenenfalls durch eine Umverteilung der Arbeit im Haushalt aufgefangen werden kann.

Die Klägerin hat insoweit nur bedingt zu den von ihr nach dem Unfall nicht mehr möglichen Haushaltstätigkeiten vorgetragen. In der Klage wird für die Berechnung ein Haushaltsführungsschaden von 100 % mit 19 Stunden pro Woche geltend gemacht und anschließend eine Minderung von 50 %. Bei der Auflistung der Klägerin zu ihren Haushaltstätigkeiten vor dem Unfall (Anlage K 24) kommt man zu einer Haushaltstätigkeit von 91 Stunden/Woche, was 13 Stunden am Tag entspricht.

Darlegung- und beweisbelastet für Grund und Höhe des Anspruchs ist die Klägerin. An deren Vortrag sind jedoch keine überspannten Anforderungen zu stellen (BGH, Urteil vom 19. September 2017 - VI ZR 530/16 -, NJW 2018, 864 Rn. 20; Seiler, in: Thomas/Putzo, 40. Aufl. 2019, § 287 Rn. 5, 9). Werden keine konkreten oder überzeugende Umstände vorgetragen, muss sich die Klägerin als Anspruchstellerin allerdings mit einer Mindestschätzung zufriedengeben (Pardey, Haushaltsführungsschaden, 9. Aufl. 2018, S. 52; Schah Sedi, Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden, 2017, Rn. 16; Abschlag von 10% auf die Tabellenwerte OLG Brandenburg, Urteil vom 22. November 2018 - 12 U 223/17 -, juris Rn. 4).

Der Haushaltsführungsschaden kann zwar nicht anhand von Tabellenwerken in entindividualisierter Weise berechnet werden. Er muss vielmehr stets bei der konkreten Lage der individuell betroffenen Person und deren individuellen Lebensumständen ansetzen. Eine Berechnung allein anhand statistischer Durchschnitte zu den Arbeitszeiten und ohne Reflexion zu den einzelnen Arbeitsbereichen und mit abstrakten Behinderungsgraden ist nicht möglich. Eine Berechnung allein anhand der Tabelle würde den hier relevanten Vermögensschaden unzulässigerweise dem immateriellen Schaden nach § 253 BGB annähern (Pardey, a.a.O, S. 53 f.; zur Relevanz einer rein tabellengestützten Schadensberechnung in der außergerichtlichen Regulierungspraxis Schah Sedi, a.a.O., Rn. 13). Der Bundesgerichtshof hat es jedoch in der Vergangenheit unbeanstandet gelassen, wenn sich das Berufungsgericht im Rahmen seiner tatrichterlichen Schätzung mangels konkreter Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung auf ein anerkanntes Tabellenwerk und die dort angegebenen Erfahrungswerte, namentlich auf das Werk von Pardey, stützt (BGH, Urteile vom 29. März 1988 - VI ZR 87/87 -, juris Rn. 13; und vom 3. Februar 2009 - VI ZR 183/08 -, juris Rn. 5).

Die Tabellenwerke können daher nicht zur Begründung des Ersatzanspruchs der Höhe nach herangezogen werden, sondern lediglich zur Prüfung der Plausibilität der Angaben der Geschädigten (OLG Düsseldorf, Urteil vom 2. Januar 2019 - 1 U 158/16 -, juris Rn. 49; OLG Frankfurt, Urteil vom 18. Oktober 2018 - 22 U 97/16 -, juris Rn. 40, 45; OLG Hamm, Urteil vom 26. April 2019 - I-9 U 102/18 -, juris Rn. 36; OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2017 - 1 W 23/17 (PKH) -, juris Rn. 22; vgl. auch OLG Dresden, Beschluss vom 3. Januar 2018 - 4 W 1152/17 -, juris Rn. 2; HansOLG Hamburg, Urteil vom 8. November 2019 - 1 U 155/18 -, juris Rn. 85).

Grundlage der Schadensermittlung ist damit unabhängig von der Berechnungsmethode die vom Geschädigten vor dem Schadensereignis für die Haushaltsführung aufgewandte Zeit. Diese wird von den individuellen Verhältnissen geprägt. Namentlich kommt es auf die Größe des Haushalts nach Anzahl, Alter und Anwesenheit der zum Haushalt gehörenden Personen und der Wohn- und ggfs. der zugehörigen Gartenfläche, auf das Haushaltseinkommen, auf die Verteilung der Hausarbeit zwischen den zum Haushalt gehörenden Personen, auf die technische Ausstattung des Haushalts einschließlich des Maßes, in dem vorhandene technische Gerät tatsächlich genutzt werden, auf die Ernährungsgewohnheiten nach Anzahl und Ausführung der Mahlzeiten einschließlich der Zahl der teilnehmenden Haushaltsangehörigen und den Umfang der unentgeltlichen Hilfe zugunsten Dritter an.

Unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags und der Aussage des Zeugen [redacted] kann die Höhe des Haushaltsführungsschadens danach auf Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte und Heranziehung des Tabellenwerks geschätzt werden.

Das Gericht hält die Angaben der Klägerin und des Zeugen [redacted] für vollständig glaubhaft, soweit sie die Größe, Gestalt und Ausstattung, die Grundsätze der Verteilung der Hausarbeit und die unfallbedingten Einschränkungen der Geschädigten, soweit hierzu konkrete Aussagen getroffen wurden, betreffen. Die Klägerin und der Zeuge kennen die Verhältnisse in dem Haushalt.

Dem klägerischen Vortrag zu dem Umfang der Hausarbeit vor dem Unfall (Anlage K 24) kann dagegen nicht vollständig gefolgt werden. Zwar verfügt die Klägerin auch insoweit über eine an sich zuverlässige Kenntnis. Allerdings stützten sich diese Angaben in weiten Bereichen nicht auf Tatsachen, sondern enthielten Wertungen und Einschätzungen zu gewöhnlichen Abläufen. Diese Angaben sind für das Gericht zwar glaubhaft, soweit sie das Ob der beschriebenen Tätigkeiten betreffen. Sie sind aber nicht glaubhaft, soweit sie deren Dauer betreffen, denn diese Angaben basieren auf Schätzungen, die nicht plausibel erscheinen. Auch wenn die Klägerin Rentnerin ist und keiner Berufstätigkeit mehr nachgeht, erscheint eine Haushaltstätigkeit von 13 Stunden pro

Tag weit übersetzt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei dem hohen Zeitanteil für die Bereiche Gartentätigkeit, Kochen sowie der Tierpflege neben der hauswirtschaftlichen Tätigkeit wohl in jedem Fall auch ein freizeitlicher Aspekt zu sehen, der die Intensität der Tätigkeiten über das normale Maß steigert und nicht zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der tatsächlichen Angaben zu Größe des Haushalts, des Gartens etc und den allgemeinen Tätigkeiten ist danach der Umfang des Haushaltsführungsschadens - unter nur verhältnismäßiger Heranziehung des Tätigkeitsumfangs zu schätzen.

Diese Berechnung ist zulässig. Bei der Schätzung des Haushaltsführungsschadens nach § 287 ZPO darf sich der Tatrichter, wie oben bereits erwähnt, in Ermangelung abweichender konkreter Gesichtspunkte grundsätzlich an dem Tabellenwerk von Pardey/Schulz-Borck orientieren (BGH, NJW 2009, 2060 = NZV 2009, 278; BGHZ 104, 113 = NJW 1988, 1783 = NJW-RR 1988, 857 Ls.; OLG Nürnberg, NJW-RR 2016, 593).

Das Gericht geht deshalb für die Klägerin von einem Zeitaufwand für Hausarbeitstätigkeit im eigentlichen Sinne von 25,6 Stunden/Woche (Tabelle 13.1, Anspruchsstufe 2 nach Pardey/Schulz-Borck) aus. Hierbei wurde der Zuschnitt eines Ein-Personen-Haushalts mit entsprechender Wohn- und Gartengröße zugrunde gelegt. Bezüglich der Anspruchsstufe wurde berücksichtigt, dass die Klägerin täglich kocht und wäscht. Zudem wurde der erhöhte Aufwand durch die Holzbefeuerung und die Tierversorgung miteinbezogen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass während der Zeit einer stationären Behandlung der Haushaltsführungsschaden in einem Ein-Personen-Haushalt naturgemäß deutlich reduziert ist und sich im Allgemeinen auf notwendige Erhaltungsmaßnahmen beschränkt. Bei vollständiger Abwesenheit fallen viele Haushaltsarbeiten nicht an. So ist etwa Zeitaufwand für Einkauf von Nahrungsmitteln, Essenszubereitung und Geschirrspülen während der Zeit des stationären Aufenthaltes der Klägerin im Krankenhaus wegen der dort bestehenden Vollverpflegung nicht veranlasst. Danach ist ein auf 15 % geminderter Umfang der anfallenden Wochenarbeitszeit anzusetzen. Dies entspricht dem Umstand, dass in diesem Zeitraum die Haushaltsführungstätigkeit zwar auf ein Minimum reduziert ist, gleichwohl einige Arbeiten (etwa Aufwand für Überwachen der Heizung, Garten und Blumen gießen, Postkasten entleeren usw.) veranlasst sind (BGH, NJW 2009, 2060 = NZV 2009, 278; OLG Nürnberg, Urteil vom 23.12.2015 – 12 U 1263/14).

(2) Umfang der Minderung

Mit Blick auf die erlittenen Verletzungen ist zwar eine erhebliche Beeinträchtigung für die Anfangszeit anzunehmen, allerdings konnte keine Einschränkung zu 100 % festgestellt werden. Zur Beweisführung hinsichtlich der Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit wurde von der Klageseite allein der Zeuge [redacted] benannt. Ein Sachverständigenbeweis wurde hierzu trotz Bestreitens der Beklagtenseite nicht angeboten. Unabhängig davon, dass der mit Schriftsatz vom 24.08.2020 (Bl. 75 d.A.) angebotene Sachverständigenbeweis erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erstmals benannt wurde und damit nach § 296 a ZPO als verspätet nicht zu berücksichtigen ist, betrifft dieser schon nicht den Umfang der Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit der Klägerin, sondern soll den Zeitaufwand einer professionellen Hilfskraft feststellen.

Nach den Angaben des Zeugen [redacted] war die Klägerin die Zeit nach dem Unfall in ihrer Bewegung stark eingeschränkt. Ein Heben sei ihr nicht möglich gewesen. Zwei bis drei Wochen nach dem Krankenhausaufenthalt habe er für die Klägerin komplett mitgekocht und die Tiere (Vögel, Katzen und Fische) versorgt. Auch habe er der Klägerin teilweise bei der Wäsche, dem Anziehen und beim Bettbeziehen helfen müssen.

Bis heute kümmere er sich komplett um das Holz, da teilweise das Haus und insbesondere der Ofen zum Kochen mit Holz beheizt werden. Auch den Garten und die Aquariumpflege habe er vollständig übernommen. Vor dem Unfall hätten sich die Klägerin und er sich die Gartenarbeit geteilt. Das Einkaufen habe er derzeit wieder voll übernommen. Außerhalb von Corona- Beschränkungen hätten auch Bekannte seine Mutter, die Klägerin, mit zum Einkaufen genommen und sie hierbei unterstützt.

Mit Blick auf die erlittenen Verletzungen und die Tatsache, dass der rechte Arm nach der Operation für drei Wochen in einer Manschette tragen musste und auch anschließend weitere drei Wochen schonen sollte und hinsichtlich der weiterhin festgestellten Bewegungseinschränkung des Armes sowie der unstreitigen Erwerbsminderung von 20 % erscheinen folgende Minderungen der Haushaltsführungsfähigkeit im Rahmen der Schätzung aufgrund der nachgewiesenen Tatsachen als angemessen:

Auch wenn es bei der Festlegung der Beeinträchtigung der Haushaltsführung nicht auf die sozialrechtliche Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ankommt, sondern auf die konkrete schadenbedingte Minderung der Haushaltsführung (MdH), kann diese Minderung als Anhaltspunkt herangezogen werden. Die MdH kann gegebenenfalls geringer sein als die Beeinträchtigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; es ist aber auch möglich, dass ein geringerer Grad der

MdE vorliegt und der Geschädigte dennoch nicht in der Lage ist, den Haushalt zu versorgen.

Aufgrund des klägerischen Vortrages unterstützt von dem Privatgutachten des [redacted] (Anlage K 35) sowie den Angaben des Zeugen [redacted] ist davon auszugehen, dass die Klägerin weiterhin in ihrer Haushaltsführung beeinträchtigt ist und die Beeinträchtigung auch in etwa 20 % beträgt. Nach dem Gutachten ist nicht nur von einer Erwerbsminderung in Höhe von 20 % auszugehen, die von Beklagtenseite nicht bestritten wurde, sondern auch die Einschränkungen der Hausarbeit seien in dieser Höhe anzusetzen. Diese gutachterliche Einschätzung wird von den Angaben des Zeugen [redacted] gestützt. Dieser gab an, dass insbesondere Tätigkeiten, bei denen ein Kraftaufwand des rechten Arms notwendig sei, nicht mehr möglich seien und auch das Autofahren aufgrund des Schaltvorgangs, der nicht mehr durchführbar sei, durch die Klägerin nicht mehr ausgeübt werden könne. Der Zeuge [redacted] bestätigte weiter, dass er die Holz-/Ofenarbeiten vollständig übernommen habe, ebenso wie die Gartenarbeiten. Da diese Tätigkeiten im Rahmen der klägerischen Haushaltsführung bei prozentualer Betrachtung - unabhängig von der übersetzten Stundenzahl- eine nicht untergeordnete Rolle gespielt haben, lässt sich eine 20 % - Minderung auch auf die Haushaltsführung übertragen. Eine weitere Kompensation oder Umstrukturierungsmöglichkeit ist nicht anzunehmen. Die Klägerin führte ihren Haushalt vor dem Unfall selbstständig und alleine. Lediglich die Gartenarbeit teilte sie sich mit ihrem Sohn, dem Zeugen [redacted] Danach ist nicht ersichtlich, dass eine Umverteilung der Aufgaben möglich wäre.

Für die Zeit unmittelbar nach dem stationären Krankenhausaufenthalt beziehungsweise davor, als die Schulter noch nicht gerichtet/positioniert war, ist aufgrund der Zeugenangaben und bei Übertragung des verhältnismäßigen Arbeitsaufwands von einer Minderung von 70 % auszugehen. In dieser Zeit hat der Zeuge [redacted] glaubhaft angegeben, dass er sowohl das Kochen als auch das Einkaufen und die Versorgung der Tiere komplett übernommen hatte, so dass man bei verhältnismäßiger Berücksichtigung dieser Arbeiten und einer an sonstigen 50 %- Einschränkung aufgrund des Wegfalls des rechten Arms (Fixierung in Schlinge), im Rahmen der Schätzung zu einer entsprechenden Minderung kommt.

Für die drei Wochen der ärztlich angeordneten Schonung ist dagegen nur noch eine Minderung von 50 % anzunehmen, da der Zeuge [redacted] hier nur noch einzelne Hilfestellungen leistete und eine komplette Übernahme der Kochtätigkeit oder Tierversorgung hier nach Zeugenangaben nicht mehr notwendig war.

Eine darüberhinausgehende Minderung von 100 % oder dauerhaft 50 % hat die Klägerin dagegen nicht hinreichend dargelegt oder unter Beweis gestellt.

(3) Konkrete Berechnung

Anhand der von der Klägerin angegebenen Zeiten, die wie ausgeführt der Höhe nach zwar nicht überzeugen können, jedoch für das Verhältnis der Tätigkeiten untereinander einen Anhaltspunkt geben können, stellt es sich prozentual wie folgt dar:

Art	Stunden voher	16.01.2018-25.02.2018	26.02.2018-18.03.2020	19.03.2018-30.09.2019
Geschirr spülen	9	4	6,5	9,5
Müll	6	3	3	6
Wäsche waschen	5	3	3	5
Bügeln	2	1	1	2
Betten beziehen	7	3,5	3,5	6
Staubsaugen	7	3,5	3,5	6
Staubwischen	2	2	2	2
Fussbodenreinigung	6	3	3	5
Fensterputzen	4	2	2	3
Holz	5	0	0	0
Gartenarbeit	5	0	0	0
Einkaufen	5	0	2,5	2,5
Tierpflege	7	0	3,5	6
Mahlzeiten	17	0	8,5	16
	87	**25**	**42**	**69**
		etwa 30 %	etwa 50 %	etwa 80 %

Im Rahmen der Tabelle wurde das nur jahreszeitenbedingte Schneeschieben außen vor gelassen und die Tierpflege gesondert aufgeführt.

Dies führt bei Ansatz eines Netto-Stundenlohnes von 8,50 € und einer Wochenarbeitszeit von 25,6 Stunden zu den folgenden Positionen:

- 40 Tage (16.01. - 30.01. und 05.02. - 25.02.2018) mit 70 % = **871,08 €**

- 5 Tage (31.01.2018 - 04.02.2018) mit 70 % (aber nur 15 % der Tätigkeiten) = **16,33 €**

- 21 Tage (26.02.2018 - 18.03.2018) mit 50 % = **326,65 €**

- 560 Tage (19.03.2018 - 30.09.2019) mit 20 % = **3.484,32 €**

Dies ergibt ein Betrag von **4.698,38 €**. Hiervon hat der Beklagte aufgrund des Mitverschuldens der Klägerin die Hälfte, das heißt **2.349,19 €** zu ersetzen.

Da bereits 500 € auf den Haushaltsführungsschaden gezahlt wurden, verbleibt ein offener Betrag von **1.849,19 €**.

c) Sonstige Schäden

Hinsichtlich der weiter geltend gemachten materiellen Schäden sind die Zuzahlungskosten sowie die Taxikosten als kausaler Schaden zur Hälfte von dem Beklagten zu tragen. Dies ergibt nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung einen Anspruch von **57,81 €.**

Art der Kosten	Datum	Höhe in €
Zuzahlung Rezept (K 44)	26.02.2018	10
Zuzahlung Schiene (K 45)	13.02.2018	10
Zuzahlung Physiotherapie (K 46)	Verordnung 04.04.2018	50
Zuzahlung Physiotherapie (K 48)	Verordnung 26.03.2018	150
Taxirechnung (K 51)	30.01.2018 und 31.01.2018	15
Zuzahlung Physiotherapie (K 52)	Verordnung 06.02.2018 und 27.02.2018	50
Zuzahlung Physiotherapie (K 53)	Verordnung 21.03.2018	11,78
Zuzahlung Medikament (K 54)	23.01.2018 und 07.02.2018	12,70
Zuzahlung Medikament (K 55)	27.01.2018	10
Zuzahlung Medikament (K 55)	04.05.2018	14,32
Zuzahlung Physiotherapie (K 57)	Verordnung 26.06.2018	21,76
Zuzahlung Physiotherapie (K 57)	Verordnung 18.05.2018	20,68
Zuzahlung Physiotherapie (K 58)	Verordnung 11.09.2018	21,76
Zuzahlung Physiotherapie (K 58)	Verordnung 24.08.2018	21,76
Zuzahlung Physiotherapie (K 58)	Verordnung 07.01.2019	21,76
Zuzahlung Physiotherapie (K 58)	Verordnung 16.11.2018	21,76
Befundanforderung (K 60)	20.03.2018	25,45

Dies ergibt Kosten in Höhe von **488,73** €. Danach hat die Klägerin einen Anspruch in Höhe von **244,36 €**, wobei die bereits geleistete Zahlung von 186,55 € abzuziehen ist.

Soweit Fahrtkosten geltend gemacht wurden, wurden diese von der Beklagtenseite bestritten. Hinsichtlich der Taxikosten lässt sich aufgrund des Ziels „Klinikum [redacted] und dem zeitlichen

Zusammenhang ein hinreichender Kausalzusammenhang nachweisen. Insbesondere schilderte der Zeuge [redacted] auch glaubhaft, dass der Klägerin ein Autofahren nicht mehr möglich war und ist, da das Schalten mit dem rechten Arm nicht mehr funktioniert. Darüber hinaus wurden Fahrtkosten mit dem Bus geltend gemacht. Die Unfallkausalität ist hier nicht hinreichend dargelegt oder unter Beweis gestellt.

4. Zinsen

Da in der Schadensabrechnung vom 15.01.2019 (Anlage K 22) noch keine endgültige und ernsthafte Erfüllungsverweigerung im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB gesehen werden kann und eine Mahnung der Klägerin, in der die in der Klage geltend gemachten Forderung hinreichend beziffert aufgeführt sind, nicht erkennbar ist, war ein Zinsanspruch nur nach §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB anzunehmen. Entsprechend § 187 Abs. 1 BGB sind Prozesszinsen ab dem auf die Rechtshängigkeit folgenden Tag geschuldet.

II. Feststellungsanspruch (Ziffer 4)

Schließlich ist in Anbetracht des nach dem Privatgutachten des Dr. med. [redacted] vom 25.04.2019 (Anlage K 35) unstreitig vorliegenden Dauerschadens, den die Klägerin durch den Unfall mit dem Hund des Beklagten erlitten hat, festzustellen, dass der Beklagte unter Berücksichtigung des Mitverschuldens der Klägerin 50 % der zukünftig möglicherweise entstehenden materiellen und immateriellen Schäden der Klägerin zu tragen hat, soweit diese nicht auf den gesetzlichen Versicherer oder Dritte übergehen.

B. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Klägerin unterlag mit ihrer Klageforderung dem Grunde nach aufgrund des Mitverschuldens zu 50 % und zusätzlich mit dem überwiegenden Teil des Haushaltsführungsschadens sowie den Busfahrkosten. Dies entspricht prozentual in etwa einem Obsiegen in Höhe von 20 %.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bockfeld
Richterin am Landgericht

Verkündet am 08.09.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle